

# Innung des Kraftfahrzeughandwerks Goslar



Haus des Handwerks, Liebenhaller Straße 11, 38259 Salzgitter Bad

Herrn Dr. Roy Kühne, MdB Deutscher Bundestag Platz der Republik 11011 Berlin Haus des Handwerks Liebenhaller Straße 11 38259 Salzgitter Bad

Telefon: 05341 - 86776-0 Telefax: 05341 - 86776-16 E-Mail: mail@handwerk-s

mail@handwerk-son.de www.handwerk-son.de

Internet: Konto:

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine IBAN: DE72 2595 0130 0000 0039 54

BIC: NOLADE21HIK

Salzgitter, 03.05.2021

Akzeptanz der Abgasuntersuchungs-Bescheinigungen unserer Mitglieder für die Hauptuntersuchungen von TÜV, DEKRA, GTÜ und anderen Überwachern ab 01.07.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Kühne,

heute schreiben wir Sie mit der Bitte um Hilfestellung für unsere Mitgliedsbetriebe an, da das Verwaltungshandeln des BMVI und der von dem Bund, den Ländern und dem BDI getragenen Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) befürchten lassen, dass die Überwachungsorganisationen aufgrund der Vorschriften und Verordnungen des BMVI und der DAkkS GmbH nach dem 01.07.2021 die von unseren Mitgliedsbetrieben bei der Hauptuntersuchung zugesteuerten AU-Bescheinigungen nicht mehr akzeptieren dürfen. Es wird dringend eine Fristverlängerung/Übergangsfrist sowohl des BMVI als auch der DAkkS GmbH benötigt, damit die AU-Bescheinigungen mit Siegel-Marke und Prägezangen-Abdruck solange von den Überwachungsorganisationen akzeptiert werden dürfen, bis die Beschlüsse aus der Bundesratsdrucksache 397/20 vom 07.07.2020 (frühestens Stand heute zum 01.06.2022) in Kraft treten.

## Im Einzelnen:

Die in der Handwerksrolle eingetragenen Kraftfahrzeugwerkstätten in der Bundesrepublik Deutschland führen seit vielen Jahren Abgasuntersuchungen, Sicherheitsüberprüfungen bei LKW und Bussen und Gasanlagen-Prüfungen durch. Die Betriebe müssen sich dafür hoheitlich anerkennen lassen; sie bekommen damit das Recht, eine sogenannte "beigestellte Prüfung" durchzuführen und den in ihren Unternehmungen tätigen Überwachungsorganisationen im Rahmen der Hauptuntersuchung ("Verleihung der TÜV Plakette") ihre Bescheinigungen beizusteuern.

Das System funktioniert reibungslos. Aber: Die Überwachungsorganisationen kommunizieren teilweise, dass sie aufgrund ihrer geplanten Zertifizierung durch die DAkkS GmbH ab 01.07.2021 keine Bescheinigungen der Kfz-Betriebe ohne DAkkS-Logo mehr annehmen dürfen. Die Überwacher verfügen nach eigenem Bekunden aber auch nicht über ausreichend Kapazitäten, die Abgasuntersuchungen mit eigenen Geräten in den Kfz-Betrieben (externen anerkannten Prüfstützpunkten der Überwachungsorganisationen) durchzuführen, sollte die DAkkS GmbH keine Ausnahmeregelung bis zum Inkrafttreten der Sammel-Verordnung ab frühestens dem 01.06.2022 herausgeben.

#### Zur Historie:

Auf europäischer Ebene wurde die Norm DIN ISO/IEC 17020 im März 2012 veröffentlicht. In dieser Norm werden auf 23 Seiten die Anforderungen für hoheitliche Prüfungen definiert, die in den Mitgliedsstaaten der EU bis September 2012 anerkannt und umgesetzt werden müssen. Die Inhalte der DIN gelten sowohl für die Überwachungsorganisationen als auch für die Kfz-Werkstätten, die ihre Bescheinigungen über die Abgasuntersuchung, Sicherheitsprüfung und Gasanlagen-Prüfung in hoheitlicher Funktion erstellen. Die DIN definiert exakte inhaltliche Abläufe für die hoheitlichen Prüfungen und den Aufbau eines Qualitätsmanagement-Systems (QMS).

## Die deutschen Akteure für die Umsetzung der DIN:

Die DAkkS GmbH überprüft und zertifiziert die Einführung der Qualitätsmanagement-Systeme von Antragstellern wie im aktuellen Fall die Überwachungsorganisationen und den Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeuggewerbes, der das QMS für unsere Mitglieder aufbaut.

Das BMVI regelt über die Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVZO) die Bedingungen für die Abgasuntersuchung. Das Land Niedersachsen setzt diese Bestimmungen im MW um.

# Zur gegenwärtigen Verordnungslage:

Das Kraftfahrzeuggewerbe hat schon vor Jahren begonnen, das Qualitätsmanagementsystem aufzubauen, der Bundesrat hat die dafür notwendigen Änderungen in der StVZO (Bundesrats-Drucksache 397/20 vom 07.07.2020) aber erst Ende 2020 beschlossen. Der Beschluss des Bundesrats wurde bis heute (!) nicht veröffentlicht. Damit entfaltet der Beschluss der Sammelverordnung zur StVZO keine Verbindlichkeit.

Das QMS der Kfz-Werkstätten tritt gemäß des Bundesrats-Beschlusses ein Jahr nach der Veröffentlichung in Kraft. Sollte das BMVI sich in der Lage sehen, den Bundesrats-Beschluss im Mai 2021 zu veröffentlichen, besteht für das Qualitätsmanagementsystem der Kfz-Betriebe ab dem 01.06.2022 eine Rechtsgrundlage. Erfolgt die Veröffentlichung zu einem späteren Zeitpunkt, tritt die Rechtsgrundlage entsprechend später in Kraft.

# Die Zwickmühle des BMVI und der DAkkS GmbH für die KFZ-Betriebe:

Die Überwachungsorganisationen beabsichtigen - wie oben bereits ausgeführt - teilweise ab dem 01.07.2021 die DIN EN ISO/IEC 17020:2012 umzusetzen. Die DAkkS GmbH fordert dazu, dass die Überwachungsorganisationen nach den Richtlinien ihres eigenen QMS arbeiten. Diese beinhalten offensichtlich die Vorgabe, dass die Siegelmarken und Prägezangen-Abdrucke der für die Abgasuntersuchung, Sicherheitsprüfung und Gasanlagen-Prüfung anerkannten Kfz-Betriebe für die Hauptuntersuchung für die Akzeptanz durch die Überwacher nicht mehr ausreichend sind. Unsere Mitglieder können aber aufgrund der bisher nicht veröffentlichten Beschlüsse des Bundesrats erst frühestens ab 01.06.2022 nach einem Beitritt zum QMS das DAkkS-Logo als Nachweis der Zertifizierung auf ihren Prüfbescheinigungen verwenden.

## Unsere dringliche Bitte:

Unsere Mitgliedsbetriebe benötigen bis 31.05.2021 Rechtssicherheit, dass nach dem 01.07.2021 die Überwachungsorganisationen bei der Hauptuntersuchung in unseren Mitgliedsbetrieben die bisherigen Bescheinigungen für die beigestellten Prüfungen akzeptieren.

Bitte verwenden Sie sich mit den Kolleginnen und Kollegen im Bundestag für dieses dringliche Anliegen unserer Mitgliedsbetriebe. Dankbar sind wir, wenn schnellstmöglich eine Erklärung des BMVI und der DAkkS GmbH an die Prüforganisationen herausgeht, dass aufgrund der zeitlichen Verzögerung durch den Gesetz- und Verordnungsgeber eine Akzeptanz der bisherigen Prüfbescheinigungen bis zum Inkrafttreten der vom Bundesrat in der Drucksache 397/20 beschlossenen Sammelverordnung zur StVZO herausgegeben wird.

Alternativ könnten vielleicht auch die Gesellschafter der DAkkS GmbH eine Weisung an die Geschäftsführung der DAkkS erteilen, auf Prüfbescheinigungen der Mitgliedsbetriebe mit dem DAkkS-Logo bis zum Inkrafttreten der Sammelverordnung zu verzichten.

Wir möchten abschließend darauf hinweisen, dass die Umsetzung der Bestimmungen der europäischen DIN aus dem Jahr 2012 nicht durch die Kfz-Betriebe verzögert wird, sondern ausschließlich dem Umstand geschuldet ist, dass die Rechtsgrundlagen durch das BMVI nicht fristgerecht geschaffen wurden. Hätte der Gesetz- und Verordnungsgeber die Bestimmungen sowohl für die Überwachungsorganisationen als auch für die zur Abnahme der hoheitlichen Prüfungen anerkannten Kfz-Betriebe mit identischen Fristen organisiert, wäre dieser Brief nicht geschrieben worden.

Es ist jetzt an der Zeit, dass durch parlamentarische Einflussnahme schnell die Rechtssicherheit für unsere Mitgliedsbetriebe geschaffen wird. Diese müssen verbindlich über den 30.06.2021 hinaus betrieblich planen können. In diesem Sinne hoffen wir auf Ihre schnelle und wie immer effiziente Einflussnahme.

Unsere Mitgliedsbetriebe sind über dieses Schreiben informiert und werden selbstverständlich auch über die Ergebnisse Ihrer Arbeit, sehr geehrter Herr Dr. Kühne, umgehend informiert werden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Innung des Kraftfahrzeughandwerks Goslar

Volker Höfert Obermeister Michael Wolff Geschäftsführer